

Akzo Nobel Decorative Coatings B.V.
Christian Neefestraat 2
1077 WW Amsterdam
Niederlande

Geschäftszahl: 2023-0.805.664

Wien, 20. November 2023

Gegenstand: Änderung der Zulassung von Amts wegen gemäß Art. 48 Abs 1 lit. A iVm Art. 35 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 der Biozidproduktfamilie „Xyladecor Holzschutz-Lasur 2in1 BPF“ gemäß dem Ergebnis der Befassung der Koordinierungsgruppe

Bescheid

Über die bestehende Zulassung, die im Register für Biozidprodukte (R4BP) mit der R4BP-Asset Nr. AT-0017626-0000 eingetragen ist, und deren Zulassungsinhaberin die Firma Akzo Nobel Decorative Coatings B.V. Christian Neefestraat 2, 1077 WW Amsterdam (Niederlande) (im Folgenden „Zulassungsinhaberin“) ist, ergeht gemäß Art. 48 Abs 1 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (im Folgenden „BiozidVO“), iVm Art. 35 Abs. 3 BiozidVO, durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als zuständige Behörde nach § 3 Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 idgF (im Folgenden „BiozidprodukteG“) folgender

Spruch

Gemäß Art. 48 Abs 1 lit. a der BiozidVO iVm Art. 35 Abs. 3 BiozidVO wird der Bescheid 2022-0.701.252 vom 30. September 2022 gemäß dem Ergebnis der Befassung der Koordinierungsgruppe für die Biozidproduktfamilie

Xyladecor Holzschutz-Lasur 2in1 BPF

mit folgenden Handelsnamen und Zulassungsnummern:

<i>Xyladecor Holzschutz-Lasur 2in1 BPF Ebenholz</i>	AT-0017626-0001
<i>Xyladecor Holzschutz-Lasur 2in1 BPF Teak</i>	AT-0017626-0002
<i>Xyladecor Holzschutz-Lasur 2in1 BPF Nussbaum</i>	AT-0017626-0003
<i>Xyladecor Holzschutz-Lasur 2in1 BPF Farblos</i> <i>Sikkens Cetol Aktiva BS</i> <i>Herbol Bläueschutzgrund LH</i>	AT-0017626-0004
<i>Xyladecor Holzschutz-Lasur 2in1 BPF Kastanie</i>	AT-0017626-0005
<i>Xyladecor Holzschutz-Lasur 2in1 BPF Palisander</i>	AT-0017626-0006
<i>Xyladecor Holzschutz-Lasur 2in1 BPF Eiche</i>	AT-0017626-0007
<i>Xyladecor Holzschutz-Lasur 2in1 BPF Salzgrün</i>	AT-0017626-0008
<i>Xyladecor Holzschutz-Lasur 2in1 BPF Kiefer</i>	AT-0017626-0009
<i>Xyladecor Holzschutz-Lasur 2in1 BPF Tannengrün</i>	AT-0017626-0010
<i>Xyladecor Holzschutz-Lasur 2in1 BPF Mahagoni</i>	AT-0017626-0011
<i>Xyladecor Holzschutz-Lasur 2in1 BPF Walnuss</i>	AT-0017626-0012
<i>Xyladecor Holzschutz-Lasur 2in1 BPF Eiche Hell</i>	AT-0017626-0013

in Anlage 1 wie folgt abgeändert:

- In der Anlage 1 werden unter Punkt 5.2 die folgenden Risikominderungsmaßnahmen ergänzt:
 - Während der Anwendung des Holzschutzmittels und der Trocknungsphase darf die Umwelt nicht verunreinigt werden. Alle Produktverluste müssen durch eine geeignete Abdeckung des Bodens, z.B. mittels einer Plane, aufgefangen und sicher entsorgt werden.
 - Nicht in der Nähe von Gewässern oder in Wasserschutzgebieten anwenden.
 - Gebrauchslösungen müssen gesammelt und wiederverwendet oder als gefährlicher Abfall entsorgt werden. Sie dürfen nicht in den Boden, ins Grund- oder Oberflächenwasser oder in die Kanalisation gelangen.

Die Anlage 1 zum Bescheid GZ 2022-0.701.252 vom 30. September 2022 wird durch die Anlage 1 des gegenständlichen Bescheides ersetzt.

Die genaue Zusammensetzung des Biozidproduktes ist der Behörde bekannt.

Alle sonstigen Auflagen und Bedingungen sowie Anwendungsbestimmungen des Zulassungsbescheides GZ 2022-0.701.252 vom 30. September 2022 bleiben unverändert.

Gleichzeitig wird die obbeschriebene Änderung in das gemäß § 6 BiozidprodukteG im Namen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis aufgenommen.

Verpackungen dieses Biozidproduktes in der Form und Aufmachung und mit der Kennzeichnung, die vor Datum dieses Bescheides verwendet worden sind, dürfen gemäß Art. 52 BiozidVO noch für 180 Tage nach Datum dieses Bescheides auf dem Markt bereitgestellt und weitere 180 Tage verwendet werden.

Begründung

Zu der obgenannten Zulassung wurde die Koordinierungsgruppe gemäß Art. 35 Abs. 2 BiozidVO mit Einwänden befasst.

Im Zuge der zeitlich nachfolgenden gegenseitigen Anerkennung nach Art. 33 der BiozidVO gab es zwischen dem Referenzmitgliedstaat Dänemark und dem betroffenen Mitgliedstaat Deutschland keine Einigung. Daher wurde am 22. Dezember 2017 vom betroffenen Mitgliedstaat Deutschland ein Einspruchsverfahren nach Artikel 35 Abs. 2 der BiozidVO initiiert und die beabsichtigten Zulassungsänderungen der Koordinierungsgruppe mitgeteilt.

Am 19. Februar 2018 einigten sich der Referenzmitgliedstaat und der Einspruch erhebende Mitgliedstaat auf das im Spruch dargelegte Ergebnis.

Daher war die Zulassung wie obgenannt von Amts wegen zu ändern.

Da es sich um eine Änderung von Amts wegen in Folge eines Einspruchsverfahren der Koordinierungsgruppe handelt, kann von der Einräumung eines Parteiengehörs abgesehen werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Für die Bundesministerin:

Mag.Dr. Thomas Jakl

1 Anlage